

Richtlinie für die Benutzung von Hangar und Vorfeld sowie die Vergabe von Hangarplätzen

1. Ziele und Grundsätze der Richtlinie

- 1.1 Mit der Richtlinie soll durch alle Benutzer auf dem Flugplatz eine ordnungsgemäße und sichere Nutzung des Hangars und Vorfeldes gewährleistet werden. Sie ersetzt aber keinesfalls kameradschaftliches Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz unter den verschiedenen Benutzern.
- 1.2 Die Richtlinie legt fest, nach welchen Kriterien die Einstellplätze vergeben werden.

2. Hangarbenutzung

- 2.1 Jedem eingestellten Flugzeug wird ein fester Platz zugewiesen (Einstell- oder Deckenplatz).
- 2.2 Die Position der Flugzeuge wird auf geeignete Weise markiert und ist möglichst exakt einzuhalten. Ein Belegungsplan wird im Hangar aufgehängt.
- 2.3 Bei engen Platzverhältnissen kann zusätzlich eine "Rollspur" markiert sein. Beim Bewegen eines Flugzeuges muss zwingend dieser Spur gefolgt werden.
- 2.4 Müssen zum Aus- oder Einräumen andere Flugzeuge bewegt werden, sind diese unmittelbar danach wieder auf ihren Platz zu rollen. Es ist untersagt, mit dem eigenen Flugzeug das Vorfeld zu verlassen, bevor das Fremdflugzeug wieder auf seinem Platz steht.
- 2.5 Jede Person im Hangar ist verpflichtet, das Gebäude, die eingestellten Flugzeuge sowie anderes Material mit Sorgfalt zu behandeln. Die bestehende Ordnung ist einzuhalten, Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen.
- 2.6 Es ist nicht gestattet, ohne Einwilligung der Flugplatzleitung Material im Hangar zu deponieren.
- 2.7 Im ganzen Hangar besteht absolutes Rauchverbot.
- 2.8 Es ist verboten, im Hangar Flugzeugmotoren in Betrieb zu setzen und in Betrieb zu halten.
- 2.9 Wärmeaggregate, die bei kalter Temperatur zum Aufwärmen des Motors gebraucht werden, dürfen nur unter Aufsicht eingesetzt werden.
- 2.10 Entstehen beim Aus- und Einräumen Schäden an einem anderen Flugzeug, so ist dessen Halter unverzüglich zu benachrichtigen. Ist dieser nicht bekannt, so ist die Flugplatzleitung zu informieren.
- 2.11 Die Hangartore sowie Türen zum C-Gebäude sind zu schliessen bzw. am Ende des Flugbetriebes zu verriegeln, wenn offensichtlich kein weiterer Flugbetrieb stattfindet oder bei schlechter Witterung.

3. Vorfeldnutzung

- 3.1 In der Regel sind die Flugzeuge vorwärts (Rumpfspitze gegen Hangar) zu parkieren, wobei das Bugfahrwerk (Hauptfahrwerk bei Spornradflugzeugen) ungefähr auf die weisse Linie zu stehen kommt.
- 3.2 Bei regem Betrieb sind die Flugzeuge möglichst eng nebeneinander zu parken.
- 3.3 Das Vorfeld wird verlassen, indem nach links Richtung Tankstelle weggerollt wird. Ist dies nicht möglich, ist bei belegtem Vorfeld das Flugzeug rückwärts auf den Rollweg zu schieben.

- 3.4 Es ist in jedem Fall untersagt, bei offenen Hangar- oder Werkstatttoren mit laufendem Motor auf dem Vorfeld zu wenden, so dass der Propellerstrahl gegen die Gebäude bläst.
- 3.5 Flugzeuge dürfen nach abgeschlossenem Betankungsvorgang nicht vor der Tankstelle parkiert bleiben. Sie sind unverzüglich wegzustellen.
- 3.6 Bei nasser Witterung oder geringem Motorflugbetrieb können Segelflugzeuge auf dem Vorfeld montiert resp. demontiert werden. Die Anhänger sind je nach Betriebsaufkommen zwischenzeitlich wegzustellen.
- 3.7 Den Piloten von schweren Eigenstartern ist es gestattet, vor dem C-Büro zu montieren/demontieren. Sie sind besorgt, dass dieser Platz nicht übermässig lang belegt bleibt. Die Anhänger können während des Fluges auf die Wiese vor dem C-Büro gestellt werden.
- 3.8 Bei Flugbetrieb sollten sich Fussgänger möglichst zwischen Hangar und gelber Linie fortbewegen. Kinder sind durch ihre Eltern resp. Aufsichtspersonen zu beaufsichtigen.
- 3.9 Bei Flugbetrieb dürfen auf dem Vorfeld keine Autos parkiert werden.
- 3.10 Das Parkieren von Flugzeugen auf dem Vorfeld über Nacht ist nur in Absprache mit der Flugfeldleitung gestattet.

4. Vergabe von Hangarplätzen

- 4.1 Die Zuteilung von Hangarplätzen sowie der Abschluss von entsprechenden Mietverträgen ist Sache der Verwaltung.
- 4.2 Zur Erfassung von Interessenten an einem Hangarplatz wird eine Warteliste geführt. Eine Aufnahme in diese Liste präjudiziert jedoch keine Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.
- 4.3 Bei der Zuteilung von Hangarplätzen berücksichtigt die Verwaltung:
 - a) Die Bedürfnisse der in den Statuten genannten drei Fluggruppen, von weiteren ansässigen Vereinen und Flugschulen, von einzelnen Genossenschafter als Privathalter sowie von Auswärtigen in absteigender Reihenfolge.
 - b) Die Anzahl Flugbewegungen, die vom Mieter bisher und in Zukunft produziert werden.
 - c) Den Beitrag, den ein Mieter zum allgemeinen Wohle des Flugplatzes leistet wie beispielsweise Benzinbezug oder als Kunde des Unterhaltsbetriebes.
 - d) Die allgemeinen Leitlinien zum eingesetzten Flugmaterial.
- 4.4 Die Hangarordnung ist so festzulegen, dass die eingestellten Flugzeuge von ein bis zwei Personen ohne Gefahr von Beschädigungen aus- und eingeräumt werden können.
- 4.5 Die Hangarplätze werden für ein bestimmtes Flugzeug vermietet. Änderungen (anderes Flugzeug des gleichen Typs oder anderer Flugzeugtyp) sind von der Verwaltung zu genehmigen. Ausgenommen davon sind der Unterhaltsbetrieb sowie die Deckenplätze für Segelflugzeuge.
- 4.6 Die Untervermietung von Hangarplätzen ist nur mit Einwilligung der Verwaltung zulässig.
- 4.7 Wechselt der Halter oder Eigentümer eines Flugzeuges, endet der Mietvertrag auf den nächstmöglichen Kündigungstermin.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Bei Verstössen gegen die Richtlinie kann die Verwaltung Sanktionen aussprechen.

Genehmigt von der Verwaltung am 29. August 2012